

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.01.2015

Geschäftszahl

2011/17/0267

Rechtssatz

Eine Prognose muss (für sich allein) noch nicht zwingend eine hinreichend genaue Information nach § 48a Abs. 1 Z 1 lit. a Börsegesetz darstellen (nach Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht, System, § 20 Rz 15, muss eine "vernünftige Prognose" für den Eintritt der Tatsache sprechen).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2011/17/0271

2011/17/0268